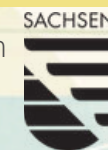


1. Stunde Wissen am Nachmittag 22.09.2026: Kurze Einführung in die Reform zur neuen Grundsicherung im SGB II

Frank Flemming (Dipl.-Sozialpädagoge), Berater und
Referent Schulungen und Workshops rund ums SGB II

21.09. - 23.09.2026
Jugendherberge Schloss Colditz

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den
Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



Im Vortrag werden die wichtigsten Änderungen im SGB II dargestellt. Zum Beispiel bei den Sanktionen, dem Kooperationsplan und der Verpflichtung. Die sogenannte Nicht Erreichbarkeit wird erläutert sowie Veränderungen bei den Bereichen Unterkunftskosten und Vermögen. Beim Vortrag wird explizit auf die Herausforderungen für vulnerable Gruppen und junge Menschen eingegangen und wie sie im neuen System bestehen können. Der Referent bleibt für Fragen bis 16 Uhr ansprechbar.



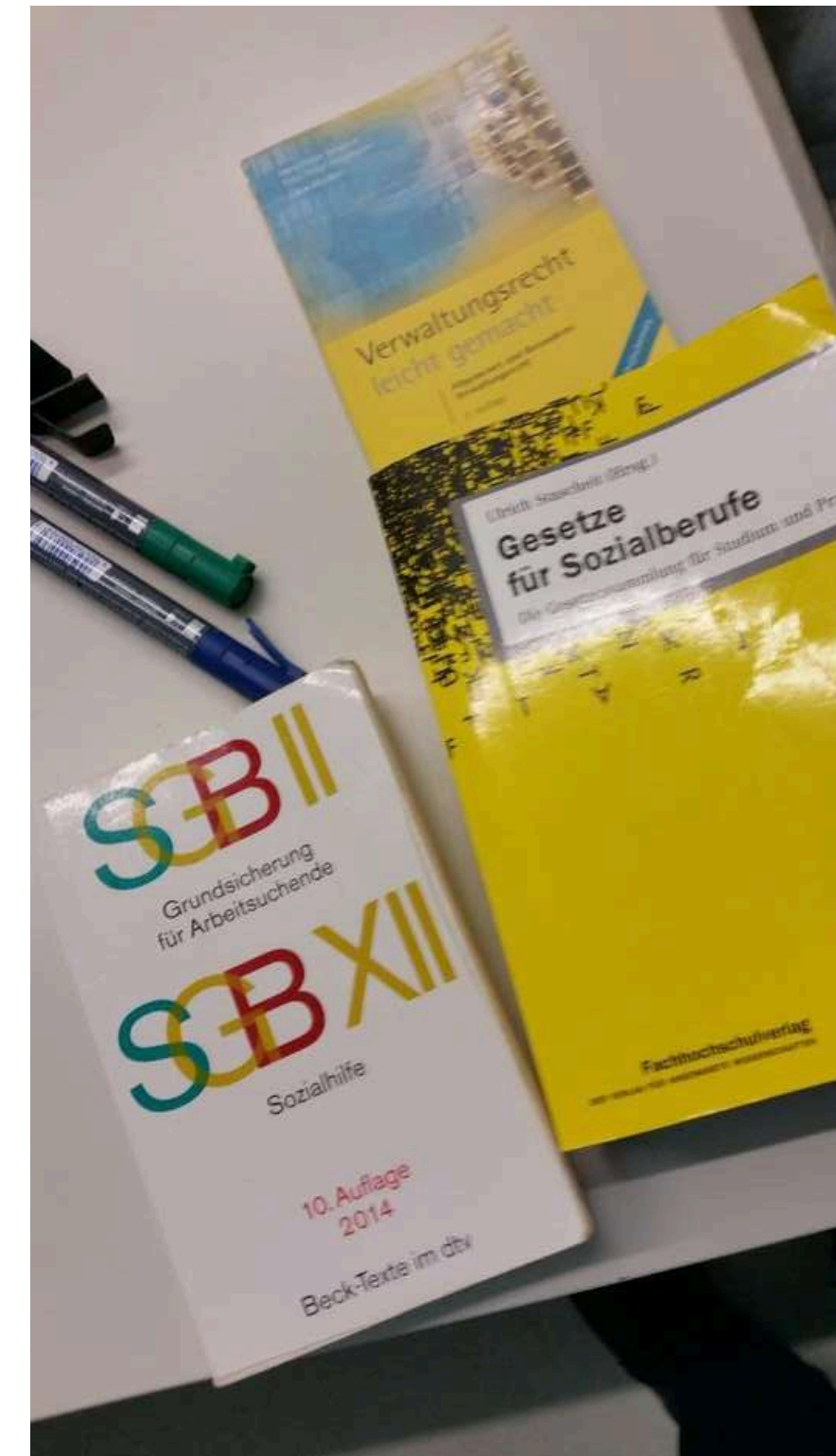
Reform des SGB II zur Neuen Grundsicherung

2026



*Das Bürgergeld hat falsche Anreize gesetzt und die
neue Grundsicherung stellt die Mitwirkung in den
Vordergrund, um die Integration in Arbeit zu fördern.*

(CDU-CSU-Fraktion auf www.bundestag.de)





Reform des SGB II zur neuen Grundsicherung 2026

Pflicht zum **Anstreben einer Vollzeitbeschäftigung** soweit dies zumutbar ist.
Vorrang der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit, außer bei Teilnahme am Integrationskurs oder berufsbezogenem Sprachkurs oder bei Existenzgründung.

Zumutbarkeitsregeln

Abschaffung der Karenzzeit bei Vermögen

Einführung neuer Grenzwerte in Abhängigkeit zum Lebensalter.

Karenzzeit bei den Kosten für Unterkunft und Heizung nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht mehr unbegrenzt.
Neue Regelung zur abstrakten Angemessenheitsgrenze führt dazu, dass nicht alle tatsächlichen höheren Aufwendungen anerkannt werden.



Reform des SGB II zur neuen Grundsicherung 2026

Neues Instrument „Verpflichtung“

Abschaffung des Schlichtungsverfahrens beim Kooperationsplan. Stattdessen erfolgt eine Verpflichtung bis hin zum Erlass als Verwaltungsakt.

Wegfall des Regelsatzes bei 3 aufeinander folgenden Meldeversäumnissen **wegen fehlender Erreichbarkeit** bis hin zur vollständigen Leistungseinstellung.

Verschärfungen bei Pflichtverletzungen in der Höhe der Leistungsminderungen.
Einführung einer vollständigen Leistungsminderung bei der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen (Begriff „Totalverweigerer“).

Vereinfachung der Eingliederungszuschüsse und Konkretisierungen bei der freien Förderung und der Förderung zu Leistungen für schwer erreichbare Jugendliche.



Fehlende Erreichbarkeit (§ 7b Absatz 4 SGB II)

Angenommene fehlende Erreichbarkeit.

Versäumt der Leistungsberechtigte trotz Belehrung über die Rechtsfolgen und ohne wichtigen Grund **3 aufeinander folgende Meldetermine**, so wird davon ausgegangen, dass er **nicht erreichbar** ist.

Das hat bestimmte Konsequenzen.

Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)

Stufe 1: Erster Monat ohne Rückmeldung

Im folgenden Monat nach der Feststellung des 3. Versäumnisses **entfällt der Regelsatz vollständig**. Die **Miete** wird weiter bezahlt, aber **direkt an den Vermieter**.

Es bleibt ein symbolischer Euro stehen (Krankenversicherungsschutz).

Meldet sich der Leistungsberechtigte innerhalb des Minderungsmonats persönlich zurück, gilt er wieder als **erreichbar** und die **Leistung wird wieder aufgenommen**.

Allerdings erhält er dann eine **Leistungsminderung von 30 % des Regelsatzes** für das Meldeversäumnis.

Erreichbarkeit (§ 7b SGB II)

Stufe 2: Ab dem 2.Monat ohne Rückmeldung

Meldet sich der Leistungsberechtigte nicht im ersten Monat zurück, so **entfällt der Leistungsanspruch vollständig** ab dem 2.Monat.

Die Vermutung der Nicht Erreichbarkeit gilt bis zum Ende des Bewilligungszeitraums.

Die **Leistungssperre** ist dann **gleichzeitig eine Aufhebung per Bescheid**.
Der **Krankenversicherungsschutz entfällt**.

Es muss perspektivisch ein neuer Antrag gestellt werden.

Außer bei Bedarfsgemeinschaften. Dann wird der Vorgang als Aus- oder Zuzug zur BG gewertet.

Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Reduzierung der Erziehungszeit

Im Absatz 1 Nr.3 wurde die **zulässige Erziehungszeit** auf die **Vollendung des 14.Lebensmonats des Kindes** verkürzt.

Danach muss der Elternteil sich um einen Kinderbetreuungsplatz bemühen, um es zu ermöglichen, eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen.

Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Überprüfung der Tragfähigkeit einer selbständigen Tätigkeit

Im Absatz 2 Nr.5 wurde die Regelung eingeführt, dass **spätestens nach einem Jahr, selbständig tätige Leistungsberechtigte überprüft werden**, ob ein Verweis auf die Ausübung einer nicht selbständigen Arbeitstätigkeit zumutbar wäre, z.B. wenn die Selbständigkeit nicht dauerhaft tragfähig ist, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Teilnahmeverpflichtung zum Integrationskurs

Im Absatz 3 wurde die **Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs oder berufsbezogenem Sprachkurs** ergänzt. Auch bei dieser Verpflichtung gelten die Zumutbarkeitskriterien aus dem § 10 SGB II.

Zumutbarkeit (§ 10 SGB II)

Wann ist eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung zumutbar?

Die fachlichen Weisungen zum § 10 SGB II geben Aufschluss.

Die Systematik gibt vor, dass es **sogenannte wichtige Gründe** geben muss, um vorübergehend nicht der Vermittlung zur Verfügung zu stehen. Diese Gründe werden aufgelistet.

Spannend ist die **Option der sonstigen Gründe**.

Hierbei ist gemeint, dass es Hemmnisse in der Lebenssituation und im Gesundheitszustand geben kann, die einer Vermittlung in Arbeit entgegen stehen. Die Weisungen stellen auf die Beseitigung dieser Umstände ab. Das soll Ziel der Bemühungen sein. In der Praxis erfolgt oft ein besonderes Fallmanagement.

Sonstige Gründe können sein:

Obdachlosigkeit und Wohnungssuche, Suchterkrankungen, Überschuldung, Verwahrlosung, Treberdasein, psychische Auffälligkeiten, besondere familiäre Umstände u.s.w.

Vermögen (§ 12 SGB II)

Abschaffung der grundsätzlichen Karenzzeit

Bei **Wohneigentum** gilt weiterhin eine Karenzzeit, angelehnt an den Zeitraum bei den Unterkunftskosten:

Im Absatz 1, S.3 wurde ergänzt, dass ein selbstgenutztes Grundstück und Wohneigentum grundsätzlich während der Karenzzeit, die für die Unterkunftskosten gilt, kein Vermögen sind.

Für andere Vermögenswerte gilt keine Karenzzeit mehr.

Vermögen (§ 12 SGB II)

Es wurden **neue Grenzwerte abhängig vom Lebensalter** im Absatz 2 festgelegt:

Bis zur Vollendung des 30.Lebensjahres 5000 €

Ab dem 31.Lebensjahr 10.000 €

Ab dem 41.Lebensjahr 12.500 €

Ab dem 51.Lebensjahr 20.000 €

Der nächsthöhere Freibetrag gilt ab Beginn des Monats, in dem das Lebensalter erreicht ist.

Die Option zur Übertragung von übersteigenden Vermögen auf Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ist geblieben.

Die Regelung, dass bei einer **einmaligen Beantragung von Leistungen**, z.B. bei Betriebskostennachzahlungen keine Vermögensgrenzen gelten, ist entfallen.



Erneute Vermögensauskunft notwendig ab 01.07.2026

Mit der Reform zur neuen Grundsicherung wird ab dem 01.07.2026 für alle **Weiterbewilligungsanträge**, die danach gestellt werden müssen, eine erneute **Vermögensauskunft** abgefordert. Das heißt, dass standardmäßig die **Anlage VM** ausgefüllt werden muss. Vorher reichten die Kontoauszüge noch aus.

Begründet wird diese Festlegung damit, dass ab dem 01.07.2026 **neue Vermögensfreibeträge** gelten und es theoretisch passieren kann, dass diese Grenze überschritten ist.

Tipp:

Überprüfen Sie die neue Freigrenze und verbrauchen Sie bis hin zur neuen Grenze das Vermögen, bevor Sie den WBA stellen. Ein Vermögensverbrauch ist nicht an Vorschriften gebunden, wie das Vermögen verbraucht wird, außer die Schenkung. Sie geht nicht, weil man dadurch in die Regelung des Herbeiführens der Hilfebedürftigkeit fallen würde (Sozialwidriges Verhalten).

Verpflichtung (§ 15a SGB II)

Kommt es beim Verhandeln der Inhalte im Kooperationsplan zu **Differenzen**, gab es das Mittel der Schlichtung. Die Regelung zum Schlichtungsverfahren wurde gestrichen.

Stattdessen wird jetzt darauf abgestellt, dass **der Leistungsberechtigte verpflichtet werden soll**, sollte er mit den Inhalten nicht einverstanden sein.

Mit der **Verpflichtung** geht einher:

1. Die Vornahme von konkreten Eigenbemühungen, dessen Umfang das Jobcenter bestimmt,
2. Die Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. Die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die Teilnahme an einem Integrationskurs oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung.

Verpflichtung (§ 15a SGB II)

Rechtsfolgen der Verpflichtung

Die Verpflichtung und ggf. der bereits vorhandene Kooperationsplan ergehen als Verwaltungsakt (Abs.1).

Wenn die Eingliederungsschritte nicht umgesetzt werden, ergeht für die Mitwirkungsverpflichtungen ein Verwaltungsakt (Abs.2).

Wenn ein Kooperationsplan nicht zu Stande oder fortgeschrieben werden kann, dann ergeht er als Verwaltungsakt (Abs.3).

Der Verwaltungsakt ist rechtswirksam. Ein Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.



Fachliche Weisungen zum Kooperationsplan

Grundsätze:

Eigenbemühungen müssen verhältnismäßig sein

Die Zumutbarkeit von Maßnahmen, Vermittlungen oder Eigenbemühungen muss individuell betrachtet und über eine vorige Beratung oder Analyse ermittelt sein.

Bei vorliegenden Erkrankungen, z.B. psychische Erkrankungen besteht eine besondere Prüfpflicht, welche Verpflichtungen angemessen sind.

Die Festlegungen im Plan sind rechtlich nicht verbindlich, solange kein Verwaltungsakt erlassen wurde. Eine Verpflichtung zur Unterschrift ist nicht zulässig. Einzelnen Punkten darf widersprochen werden.

Der Kooperationsplan ist ein Planungsdokument, welches die Schritte zum Erreichen des Ziels der Eingliederung festhalten soll.

Wird der Kooperationsplan als Verwaltungsakt erlassen, enthält er eine Rechtsfolgebelehrung und er ist rechtlich durchsetzbar, aber auch angreifbar.

Fachliche Weisungen zum Kooperationsplan

Verhältnismäßigkeit von Eigenbemühungen:

Eigenbemühungen sollen individuell angemessen und mit dem Leistungsberechtigten abgestimmt sein.

Kein Einheitsmaßstab, keine pauschale Zahl.

Dem Profil, der Branche und der Region entsprechend. Zielführend.

Arbeitsmarktferne Qualifikation oder strukturschwache Region => 6 Bewerbungen pro Monat

Wirtschaftsstarker Ballungsraum oder breites Berufsprofil => 3 Bewerbungen ausreichend

Eigenbemühungen realistisch und an den Einstellungschancen ausrichten, z.B. an der Zahl der offenen und passenden Stellen in einer Branche.

Keine Bewerbungen für Stellen, wo die Qualifikation oder die Anforderungen nicht passen.

Fachliche Weisungen zum Kooperationsplan

Besonders beeinträchtigte Personengruppen:

Aufforderungen, eine Rehabilitation zu beantragen, dürfen nicht mit Sanktionsandrohung vollstreckt werden. Der Rehabilitationsträger trägt gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten die Verantwortung für das Verfahren.

Bei **psychisch kranken Menschen** muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine Aufforderung mit Rechtsfolgebelehrung den Integrationsprozess unterstützt oder beeinträchtigt. Es ist eine **Prüfpflicht und kein Ermessen**. Man kann auf diese Prüfung bestehen.

Der Kooperationsplan kann nun auch die **Inanspruchnahme von medizinischen und psychologischen Behandlungen sowie Präventionsleistungen** enthalten. Das Gesetz erlaubt zwar die Aufnahme dieser Inhalte, aber sie sind **nicht verpflichtend**. Behandlungen bei Ärzten oder Psychologen dürfen nicht per Sanktionsandrohung durchgesetzt werden.

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Karenzzeit „Ja“, aber unter Bedingungen

Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, solange sie angemessen sind (Abs.1, S.1).

Die **Karenzzeit von 12 Monaten**, in der alle tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden ab der ersten Antragstellung bleibt bestehen, aber **unter Bedingungen** (Abs.1, S.2 und S.3).

Es gilt auch in der Karenzzeit **eine abstrakte Angemessenheitsgrenze**. Die Aufwendungen dürfen nicht mehr als 1,5-mal so hoch sein als die abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen (Abs.1, S.6).

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Ausnahmen bei der Karenzzeit

- ❖ BG mit Kindern: Von der Begrenzung wird abgesehen, wenn in der Karenzzeit die höheren Aufwendungen unabweisbar sind oder es sich um eine Bedarfsgemeinschaft mit Kindern handelt (Abs.1, S.7).
- ❖ Die abstrakte Angemessenheitsgrenze gilt nicht für den Fall einer Verringerung der Personenzahl in der Bedarfsgemeinschaft oder nach einem Todesfall. Dann würden die tatsächlichen Aufwendungen ohne eine abstrakte Grenze anerkannt und die reguläre Kostensenkungszeit von 6 Monaten oder im Todesfall von 12 Monaten würde laufen (Abs.1, S.6).



Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Neue Regelungen bei der Beurteilung der Angemessenheit

Es gelten auch Aufwendungen als **unangemessen**, soweit:

1. in dem für die Angemessenheitsprüfung maßgeblichen Gebiet
**eine Obergrenze für tatsächliche Aufwendungen bezogen auf einen
Quadratmeter Wohnfläche** bestimmt ist
und die tatsächlichen Aufwendungen darüber liegen oder

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Neue Regelungen bei der Beurteilung der Angemessenheit

Es gelten auch Aufwendungen als **unangemessen**, soweit:

2. **die vereinbarte Miete** dienach § 556d des Bürgerlichen Gesetzbuches **zulässige Miethöhe übersteigt**; in diesem Fall ist die Mieterin oder der Mieter durch den zuständigen kommunalen Träger nach Satz 9 aufzufordern, den **angenommenen Verstoß** gegen die §§ 556d bis 556g des Bürgerlichen Gesetzbuches **zu rügen** (Abs.1, S.8).

Die sogenannte Mietpreisbremse greift bei 10 % über der ortsüblichen Miete.

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Kostensenkungsverfahren (neu)

Gelten die Aufwendungen als unangemessen, würde der **Kostensenkungszeitraum von 6 Monaten** laufen (bei Anerkennung einer Karenzzeit nach 12 Monaten aufaddiert).

Dann gilt weiterhin das **Prinzip**:

- ❖ Ist die Absenkung nicht zumutbar?
- ❖ Ist die Absenkung nicht möglich?
- ❖ Ist die Absenkung durch Wohnungswechsel unwirtschaftlich gemessen an den Mehrkosten?

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Neu: Absatz 1a (Prüfzeitraum für Angemessenheitsfragen)

Die **Angemessenheitsprüfung** erfolgt bezogen auf einen
Bewilligungszeitraum

Regulär sind es 12 Monate, aber auch begrenzt auf 6 Monate bei vorläufiger Bewilligung oder bei unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Das Jobcenter muss bei unangemessen betrachteten Kosten für Unterkunft und Heizung den Leistungsberechtigten **belehren** über die Voraussetzungen für die Überprüfung und die Dauer der Anerkennung von unangemessenen Aufwendungen. Wichtig ist auch das **Anhörungsrecht** bei dem Verdacht auf unangemessene Kosten. Der Antragsteller sollte **sachdienliche Angaben** machen.

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Neu: § 22 Absatz 1 Satz 7 (Härtefallregelung)

In der Karenzzeit können im Einzelfall höhere Aufwendungen anerkannt werden, wenn sie unabweisbar sind oder wenn im Haushalt minderjährige Kinder wohnen.

Das bedeutet, ein **Härtefall** liegt vor:

- bei höheren Kosten in Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften,
- bis zum Ablauf der Kündigungsfrist der gegenwärtig bewohnten Wohnung,
- wenn ein Umzug aufgrund einer Erkrankung nicht möglich ist, nachgewiesen beispielsweise durch ein ärztliches Attest,
- wenn trotz nachgewiesener Bemühungen keine andere Wohnung gefunden werden konnte, etwa dokumentiert durch ein Wohnungssuchprotokoll,
- bei Unabweisbarkeit aus familiären Gründen, beispielsweise wegen der Wahrnehmung des Umgangsrechts.

(Hinweis des MAGS NRW, Handreichung zur Umsetzung des 13. ÄndG im Bereich der Unterkunft und Heizung vom 18. Juni

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Im Absatz 4 wird klargestellt, dass **zwischen einem Umzug innerhalb oder außerhalb eines für die Prüfung der Angemessenheit maßgeblichen Gebietes unterschieden** wird.

Das neu zuständige Jobcenter bei einem Umzug in ein anderes Gebiet soll eine Zusicherung erteilen, wenn die Aufwendungen angemessen sind. Höhere Aufwendungen können anerkannt werden, sobald das neu zuständige Jobcenter zugestimmt hat.

Bei einem Umzug innerhalb des gleichen Gebietes gilt das gleiche Prinzip, jedoch ohne die Möglichkeit der höheren Aufwendungen. Erfolgt ein Umzug ohne Zusicherung, werden die bisherigen Aufwendungen berücksichtigt. Dies gilt nicht für Umzüge außerhalb des Gebietes.

Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

Ergänzung der fehlenden Erreichbarkeit und der Pflichtverletzungen als weitere Gründe für die Direktüberweisung der Miete an den Vermieter

Im Absatz 7 wird ergänzt, dass die Kosten für Unterkunft und Heizung ohne Zustimmung des Leistungsberechtigten direkt an den Vermieter gezahlt werden, wenn er als nicht erreichbar gilt und die Leistung gemindert wurde (Abs.7, S.3, Nr.5).

Falls der betreffende nicht erreichbare Leistungsberechtigte in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, werden die gesamten Kosten für Unterkunft und Heizung kopfteilig neu verteilt, so dass die gesamte Miete bezahlt wird (Abs.7, S.4).

Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)

Es gibt nun Pflichtverletzungen ersten Grades und zweiten Grades

Im Absatz 1 wird beschrieben, was **erhebliche Pflichtverletzungen** sind:

1. Wenn **vereinbarte Eigenbemühungen** nicht nachgewiesen worden sind
2. Wennman sich **weigert, zumutbare Arbeit, Ausbildung oder geförderte Arbeitsverhältnisse** aufzunehmen,fortzuführen oderderenAnbahnungdurch Fehlverhalten verhindert hat.
- 3.Wenn man eine **Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, zum Integrationskurs oder zum berufsbezogenen Sprachkurs** nichtantritt, abbricht oder Anlass zum Abbruch gegeben hat.



Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II)

Im Absatz 2 stehen **weitere Pflichtverletzungen**.

1. wenn nach Vollendung des 18. Lebensjahres das Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert wurde, **die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Grundsicherungsgeldes herbeizuführen**,
2. wenn trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ein sog. **unwirtschaftliches Verhalten** fortgesetzt wurde,
3. Bei einer **Sperrzeit im Arbeitslosengeld oder dem festgestellten Erlöschen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld**
4. Wenn die **Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllt sind**, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Leistungsminderungen

Im Absatz 1 wurde neu geregelt, welche **Leistungsminderungen** sich aus **Pflichtverletzungen** ergeben:

Der Regelsatzmindert sich **um 30 Prozent**.

Minderungen sind aufzuheben, sobald **der Leistungsberechtigte seine Pflichten erfüllt oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt, diesen künftig nachzukommen**.

Eine Pflichtverletzung wegen einer Sperrzeit beim Arbeitslosengeld hat die gleichen Rechtsfolgen wie bei einem Meldeversäumnis.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Absatz 2: Pflicht zur persönlichen Anhörung

Wenn bekannt ist, dass **eine psychische Erkrankung vorliegt oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Leistungsberechtigte nicht in der Lage sind, sich schriftlich zu äußern**, muss eine **persönliche Anhörung** erfolgen.

Bei einem dritten Meldeversäumnis (vor dem Eintreten der fehlenden Erreichbarkeit) muss in jedem Fall eine persönliche Anhörung erfolgen.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Die **Härtefallregelung** im Absatz 3 bleibt bestehen.

Eine Sanktion darf nicht verhängt werden, wenn **eine außergewöhnliche Härte** festgestellt wurde.

Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit nennen unter anderem folgende Situationen:

- > **Existenzgefährdung:** Wenn die Minderung den Lebensunterhalt oder die Unterkunft massiv gefährden würde.
- > **Besondere familiäre Belastungen:** Alleinerziehende mit kleinen Kindern oder Pflegeverpflichtungen.
- > **Schwere gesundheitliche Einschränkungen:** Wenn die Minderung die medizinische Versorgung oder Rehabilitation gefährdet.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Auch das **Beratungsangebot für U25** Personen aus Absatz 6 ist geblieben.
Das sogenannte **Beratungsangebot für junge Menschen** soll innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung gemacht werden.
Ziel ist es, die Strategie aus dem Kooperationsplan erneut zu besprechen und den Kontakt zum jungen Menschen neu aufzubauen.

Es ist ein Angebot ohne Rechtsfolgen.
Allerdings **stellt die Annahme des Angebots eine Bereiterklärung des jungen Menschen zur Mitwirkung dar und die Leistungsminderung kann aufgehoben werden.**

Zur Beratung soll es auch darum, gehen, welche Unterstützungsangebote oder Eingliederungsleistungen weiter in Betracht genommen werden sollten.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

Deckelung der Leistungsminderung, außer bei „Totalverweigerung“.

Im Absatz 4 wird geregelt, dass es einen **Deckel bei 30 Prozent** gibt, aber im Falle einer vollständigen Leistungsminderung die Leistung auf 1 Euro festgesetzt wird.

Nach 3 Meldeversäumnissen entfällt der Regelsatz (Stufe 1) und wenn man sich im ersten Monat nicht zurückmeldet, erfolgt ab dem 2.Monat eine Leistungseinstellung per Aufhebungsbescheid (Stufe 2).

Im Absatz 7 wird neu geregelt, dass eine **Leistungsminderung auf 100 Prozent des Regelsatzes** erfolgt, wenn der Leistungsberechtigte **eine zumutbare Arbeit nicht aufnimmt.**

Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden.

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II)

„Totalverweigerung“

Die **Unterkunftskosten** werden dann **direkt an den Vermieter** bezahlt.

Die **Höhe der Unterkunftskosten bleibt kopfteilig vollständig**, egal welches Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Minderung bekommen hat.

Für diese Leistungsminderung gilt auch die Regelung des Nachholens der Pflicht, die Härtefallregelung und die Pflicht zur persönlichen Anhörung (wie in Absatz 2 geregelt).

Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b SGB II)

Absatz 1: Die Minderung tritt im **Folgemonat** des Monats, **woder Verwaltungsakt wirksam geworden ist** ein.

Bei einer Sperrzeit im Arbeitslosengeld mit Beginn der Sperrzeit.

Absatz 2: Der **Minderungszeitraum beträgt 3 Monate (reguläre Pflichtverletzungen)**. Bei **Nachholen der Pflichten verkürzt sich der Zeitraum auf 1 Monat**, wenn in diesem Monat die Pflichten erfüllt sind oder die Erklärung dazu abgegeben wurde. Andernfalls wird um einen weiteren Monat gemindert.

Absatz 3: In den Fällen der **Weigerung**, eine Arbeit aufzunehmen, gilt die Minderung nur so lange, wie das Arbeitsangebot noch weiter verfügbar ist. Es erfolgt **in jedem Fall eine Minderung von mindestens 1 Monat und maximal 2 Monaten**.



Leistungsminderung bei Pflichtverletzungen

Pflichtverletzung (wie in Auflistung)

Anhörung und Belehrung

Liegt ein wichtiger Grund vor?

Liegt eine psychische Erkrankung vor?

Option eines außergewöhnlichen
Härtefalls

Persönliche Anhörung

**Leistungsminderung um 30 % des
Regelsatzes**

Dauer: 3 Monate

Bei nachträglicher Erfüllung der
Pflichten: 1 Monat

Beratungsangebot bei U 25

Direktüberweisung der Miete an den
Vermieter

2. Pflichtverletzung (Auflistung)

Deckelung der Minderung auf 30 % des Regelsatzes.

Minderungszeitraum
verlängert sich um weitere
3 Monate.

**Pflichtverletzung bei Weigerung
eine Arbeit aufzunehmen**

Anhörung und Belehrung

Regelsatz von 1
Euro bleibt stehen.

Deckelung wird aufgehoben

**Leistungsminderung um 100 % des
Regelsatzes**

Direktüberweisung der Miete an den Vermieter

Die Minderung wirkt nur 1
Monat, wenn das
Arbeitsangebot nicht mehr
verfügbar ist. Längstens
aber 2 Monate.

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

Absatz 1: **Meldeversäumnisse** können sein:

1. Nicht Erscheinen zum Meldetermin ohne wichtigen Grund.
2. Nicht Erscheinen zu einem ärztlichen und psychologischen Untersuchungstermin ohne wichtigen Grund.

Passiert das **erste Meldeversäumnis**, wird noch verwahrt und nochmals auf die Rechtsfolgen verwiesen.

Eine **Minderung erfolgt nach dem 2. Meldeversäumnis** mit 30 Prozent des Regelsatzes für die Dauer von 1 Monat (sog. wiederholtes Meldeversäumnis).

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

Absatz 2: Es gelten **auch bei Meldeversäumnissen** die Regelungen zum **persönlichen Anhörungsrecht bei psychischer Erkrankung oder beim Außerstandesein zur schriftlichen Anhörung sowie die Härtefallregelung.**

Absatz 3: Verweis auf die Regelung der sogenannten Nicht Erreichbarkeit nach einem 3.Meldeversäumnis.

Absatz 4: Liegen zum Zeitpunkt des ersten Meldeversäumnisses **Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vor**, die einer Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit entgegensteht, kann das Jobcenter erwerbsfähige Leistungsberechtigte zu **einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin verpflichten.**

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

Kette der Meldeversäumnisse (Zählwirkung)

Das 1.Meldeversäumnis bleibt folgenlos (Freischuss).

Ab dem zweiten Versäumnis spricht man von einem wiederholten Meldeversäumnis. Das entfaltet eine Zählwirkung.

Sobald der Betroffene innerhalb der Kette angefangen vom 1.Meldeversäumnis eine Meldeaufforderung erfüllt hat oder einen wichtigen Grund vorbringen konnte, fällt er in der Kette wieder auf die 2.Stufe zurück (wiederholtes Versäumnis).

Wenn der Leistungsbezug beendet war (auch nach der Leistungseinstellung bei Nicht-Erreichbarkeit 2.Stufe), beginnt die Kette von vorn mit dem 1.Meldeversäumnis.

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

Beurteilung von wichtigen Gründen

Die **Mitwirkungspflicht** konnte nicht erfüllt werden, weil:

- Zur gleichen Zeit eine Vorstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt ist
- der Betroffene nicht selbst verschuldete Umstände geltend macht, z.B.
unvorhersehbarer Ausfall von öffentlichen Verkehrsmitteln.
- der Termin während der Arbeitszeit war und der Arbeitgeber nicht freigestellt hat
eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wurde, ABER ...

Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

Arbeitsunfähigkeit heißt nicht Wegeunfähigkeit

Eine AU-Bescheinigung erklärt, dass man vorübergehend nicht arbeiten kann. Sie sagt nichts darüber aus, ob man dennoch außer Haus gehen kann und Termine wahrnimmt.

Wenn der Betroffene wiederholt eine AU als Entschuldigung vorgelegt hat, so kann das Jobcenter auf eine gesonderte ärztliche Bescheinigung bestehen

(Wegeunfähigkeitsbescheinigung). Dazu das BSG, Urteil vom 09.11.2010, AZ B 4 AS 27/10 R. Kosten dafür können erstattet werden.

Bereits nach dem 1.Meldeversäumnis kann das Jobcenter zur Begutachtung durch den Amtsarzt auffordern und verpflichten, sobald Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung vorliegen (§ 32 Abs.4 SGB II).



Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II)

1. Meldeversäumnis

Anhörung und Belehrung

Ermahnung ohne Folgen

Persönliche Anhörung

Liegt ein wichtiger Grund vor?

Liegt eine psychische Erkrankung vor?

Option: Vorstellen beim amtsärztlichen Dienst

2. Meldeversäumnis

Anhörung und Belehrung

Leistungsminderung um 30 % des Regelsatzes

DauerderMinderung: 1 Monat

Ab dem zweiten Versäumnis
spricht man von einem
wiederholten Versäumnis

3. Meldeversäumnis

Persönliche Anhörung in jedem Fall

Sperre der Leistung und Direktüberweisung der
Miete an den Vermieter

1. Monat der Nicht-Erreichbarkeit: Minderung
zu 100 % des Regelsatzes bis auf 1 €.

Ab 2. Monat der Nicht-Erreichbarkeit:
komplette Leistungseinstellung.

Die Leistungssperre ist eine Aufhebung
unabhängig vom Bewilligungszeitraum.

Meldet man sich persönlich zurück: Leistungsminderung
wie in der 2. Stufe zu 30 % des Regelsatzes und
Wiederaufnahme der Leistungsgewährung mit evtl.
Nachzahlung der Unterkunftskosten an den Vermieter

Zählwirkung: Innerhalb der wiederholten Meldeversäumnisse fällt man zurück,
wenn man eine Aufforderung befolgt hat oder einen wichtigen Grund.

Besonderheiten bei Pflichtverletzungen oder Meldeversäumnissen

Aufstocker

Wenn der Anspruch lediglich teilweise die Unterkunftskosten abdeckt, muss bei der Regelsatzkürzung ein symbolischer Euro stehen bleiben, wegen dem Krankenversicherungsschutz (Stufe 1).

Mehrbedarfe oder Regelbedarfe in BGs

In Bedarfsgemeinschaften betreffen die Maßnahmen immer nur die eine Person. Bei Partnern fehlt dann jeweils ein Partner in der BG, der andere gilt dann leistungrechtlich nicht als alleinerziehend (ohne Mehrbedarf) und behält die Partnerbedarfsstufe.

Alleinerziehende und Schutz von Kindern

Bei einer bevorstehenden Kürzung sollte ein Härtefall geltend gemacht werden. Es soll bei der Anhörung eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgen, damit das Amt eine Kindeswohlgefährdung bestätigt. Das Jobcenter geht dann von einem Härtefall aus.

Wichtige Regeln für Sanktionen

Keine Streichung von Unterkunftskosten => Bei vollständiger Kürzung muss die Direktüberweisung an den Vermieter erfolgen. Ausnahme ist die Leistungssperre bei vermuteter Nicht Erreichbarkeit.

Eine Sanktion trifft immer nur die Person, die gegen eine Pflicht verstoßen hat, nicht die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Bei einer Totalsanktion wegen der Ablehnung einer Arbeit gegen ein Mitglied der BG muss die vollständige Überweisung der Unterkunftskosten gewährleistet werden. Das Kopfteilprinzip fällt dann weg.

Keine Sanktion ohne Rechtsfolgebelehrung. Sie muss konkret, verständlich und vollständig sein. Der Verweis auf ein Merkblatt reicht nicht aus.

Keine Sanktion ohne vorherige Anhörung, um den Grund für die Pflichtverletzung zu klären. Es muss auch klar benannt werden, welche Pflicht verletzt wurde.

Wichtige Regeln für Sanktionen

Eine Sanktion kann vorzeitig enden, wenn der Betroffene seine Pflicht erfüllt oder ernsthaft erklärt, künftig mitzuwirken. Vor Ablauf eines Monats wird die Minderung jedoch nicht aufgehoben.

Bei der **Totalsanktion wegen Ablehnung einer Arbeit**, kann nach Ablauf eines Monats die Sanktion beendet werden, wenn die konkrete Arbeitsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Pflichtverletzungen müssen innerhalb von 6 Monaten festgestellt werden. Sie können dann nicht mehr rückwirkend nachgeholt werden.

Solange Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II ausgezahlt werden, **besteht weiterhin Krankenversicherungsschutz**. Bei der Totalsanktion soll ein symbolischer Euro trotzdem bewilligt werden, um diesen Schutz aufrecht zu erhalten. Bei der Leistungssperre wird der Versicherungsverlauf wieder aufgenommen, sobald die Leistung wieder angewiesen wird. Kritisch würde es werden, sobald die Sperre längere Zeit wirken muss, weil der Betroffene sich nicht zurückmeldet.

Vulnerable Gruppen

Geschützt sind:

schwer erkrankte oder psychisch erkrankte Menschen

Suchtkranke Menschen

- Menschen in einer besonderen Notlage, z.B. Wohnungslose, Frauenschutzhaus
- Menschen, die nicht in der Lage sind, sich schriftlich zu äußern oder Schriftstücke zu lesen

Entweder die Behörde hat eindeutige Nachweise über diese Umstände, erhält Kenntnis über die Notlage oder kann selber erkennen, dass es sich um eine besondere Situation handelt.

Vulnerable Gruppen

Personen aus vulnerablen Gruppen müssen persönlich angehört und beraten werden.

Wenn es zielführender ist, können **alternative Kontaktwege** unternommen werden, z.B. Telefon, Videocall oder Hausbesuch. Scheitert dieser Kontaktversuch, muss erneut zur **persönlichen Anhörung** eingeladen werden. Erst wenn dieser letzte Versuch scheitert, kann davon ausgegangen werden, dass der Betroffene das Anhörungsrecht nicht nutzen möchte.

In der Beratung im Jobcenter gehen Angebote zur Unterstützung oder die Feststellung der Erwerbsfähigkeit vor der Durchsetzung von Pflichten.

Eine Einladung zu Meldeterminen in kurzen Abständen ist nicht zulässig. Das haben bereits viele Gerichte entschieden.

Meldepflicht bei Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich gilt für Kinder ab 15 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft der Eltern:

Meldepflichtig ist grundsätzlich jeder, der Leistungennach dem SGBII beantragt oder bezieht – das regelt § 59 SGB II. Dass ein Elternteil den Antrag für die Bedarfsgemeinschaft stellt, spielt für den eigenen Leistungsbezug der Kinder keine Rolle.

Die Grenze liegt bei 15 Jahren:

Jüngere Kinder gelten sozialrechtlich noch nicht als handlungsfähig. Ab dem 15. Geburtstag dürfen Jugendliche selbst Anträge stellen, Verfahrensschritte einleiten und Leistungen entgegennehmen.

Ein **Schulbesuch** beseitigt die Meldepflicht nicht. Er bedeutet aber auch nicht, dass ein Schüler die Schule abbrechen oder dem Arbeitsmarkt wie ein Arbeitsloser zur Verfügung stehen muss.

Die **Meldepflicht** ist jedoch an Rahmenbedingungen gebunden. Bei einem Meldetermin muss der **Zweck der Einladung** klar beschrieben werden, z.B. Ausbildungsvermittlung, berufliche Beratung, Schullaufbahn, Prüfen von persönlichen Voraussetzungen u.s.w. und der Termin darf nicht während der Unterrichtszeit stattfinden. Eine bloße Mitwirkung in Form der Abgabe einer Schulbescheinigung genügt nicht.

Landessozialgericht Sachsen mit Urteil vom 29. Juni 2026 Az. L 3 AS 139/25 NZB

In Kraft Treten

Das Gesetz tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Für die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen oder bei Meldeversäumnissen gilt, dass mindestens zum 01.07.2026 die Rechtsfolgebelehrung zum Vorgang erfolgt sein muss, damit nach neuem Recht der Bescheid erstellt werden darf (§ 65a Absatz 1 bis 3 SGB II).

Die Regelung zur Totalsanktion bei Weigerung eine Arbeit aufzunehmen, ist am 22.04.2026 bei Verkündung des Gesetzes in Kraft getreten.

Die Bestimmung des Begriffs Grundsicherungsgeld und das Prinzip der kopfteiligen vollständigen Übernahme von Unterkunftskosten für den Fall einer Leistungsminderung gelten ab Veröffentlichung des Gesetzes.



Reform des SGB II zur neuen Grundsicherung 2026

Die Aufnahme einer Vollzeit-Arbeit steht im Vordergrund. Die Kinder müssen eher in die Kita und zumutbare Arbeit darf nicht abgelehnt werden.

Eigenbemühungen oder Maßnahmen müssen erfüllt werden. Ansonsten erfolgt eine Verpflichtung mit Rechtsfolgen und Leistungsminderungen.

Auf Meldetermine muss unbedingt reagiert werden. Ansonsten erfolgt eine Sperre der Leistungen, wenn keine Rückmeldung passiert.

Die Gefährdung des Kindeswohls bei einer Leistungsminderung gilt als Härtefall, welcher aber erst vom Jugendamt bestätigt werden muss.

Psychische Erkrankungen werden berücksichtigt und bestehen besondere Rahmenbedingungen. Die Erkrankung darf untersucht werden vom Amtsarzt, wenn Anhaltspunkte dafür gesehen werden.



Reform des SGB II zur neuen Grundsicherung 2026

Die Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, wird besonders hart bestraft und führt zu einer Totalsanktion.

Unterkunftskosten in der Karenzzeit sind nicht unbegrenzt übernahmefähig und unterliegen einer abstrakten Grenze. Es gibt jedoch Härtefallkonstellationen.

Vermögenswerte unterliegen sofort einer Begrenzung. Es gibt keine Karenzzeit mehr.

Schwarzarbeit und Leistungsmissbrauch können effektiver bekämpft werden durch die engere Zusammenarbeit mit Bundesbehörden.

Die Jobcenter erhalten mehr Möglichkeiten, ihr Haushaltsbudget flexibler zu gestalten und auszugleichen.

Änderungen im SGB I (Allgemeine Vorschriften)

Änderungen bei der Auszahlung von Geldleistungen

(§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Geldleistungen sind abweichend von der Pflicht zur Überweisung auf ein Konto weiterhin **kostenfrei an den Wohnsitz** oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers innerhalb des Geltungsbereichs der in Satz 1 genannten Verordnung **zu übermitteln**, wenn

- der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut **ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist**, oder
- die Auszahlung im Einzelfall **keinen Aufschub duldet** (§ 47 Abs. 1 Satz 2 SGB I).

Für die Praxis bedeutet dies:

Ist kein Konto vorhanden, sind Geldleistungen in anderer geeigneter Form auszusahlen, etwa durch **Barscheck, Barauszahlung, Scan-Code oder Bezahlkarte**.

Lebensmittelgutscheine sind unzulässig, da diese nur unter den in § 24 Abs. 2 SGB II genannten Gründen eingesetzt werden dürfen.

Änderungen im SGB I (Allgemeine Vorschriften)

Auszahlung von Kindergeld an kontolose Personen

Im Bundeskindergeldgesetz wurde § 118 Abs. 2b BKGG geändert.

Danach ist Kindergeldabweichend von § 47 SGB I **ausschließlich auf ein angegebenes Konto zu überweisen.**

Hinweis: Die Vorschrift verlangt nicht, dass es sich um das Konto der kindergeldberechtigten Person handeln muss. Das Kindergeld kann daher auch auf das Konto befreundeter Personen oder geeigneter Stellen überwiesen werden.

Kann das Kindergeld aufgrund der Regelung des § 118 Abs. 2b BKGG den Berechtigten tatsächlich nicht zufließen, darf es weder im SGB II, SGB XII noch im AsylbLG, ebenso wenig beim Wohngeld oder Kinderzuschlag, als Einkommen angerechnet werden.

Folge ist, dass entsprechend höhere Sozialleistungen zu erbringen sind.

Ist es nicht möglich, ein Konto zu haben, ist dieser Umstand von den **Grenzen der Mitwirkung** gedeckt (§ 65 (2) Nr.1 SGB I), weil es einen Grund gibt.



Änderungen im SGB I (Allgemeine Vorschriften)

Neue Mitwirkungspflicht: Benutzung digitaler Netze

In § 60 Abs. 2 SGB I wurde ergänzt, dass Antragsvordrucke nicht nur in Papierform zu verwenden sind, sondern
„soweit diese Vordrucke als elektronische Formulare über öffentlich zugängliche Netze oder an einem Eingabegerät zur Verfügung stehen, **sollendiese vorrangig benutzt werden.**“ Diese Regelung zeigt, dass die Verwaltungen verstärkt auf digitale Antragstellung umstellen wollen.

Der Gesetzgeber verwendet jedoch bewusst das Wort „**sollen**“. Im Recht bedeutet dies eine **Regelverpflichtung, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.**

=> Personen ohne tatsächlichen Zugang zu digitalen Verfahren (z. B. fehlende Kenntnisse, innere Blockade, Analphabetismus, hohes Alter, gesundheitliche Einschränkungen wie Sehprobleme),

=> Personen ohne die notwendigen **digitalen Endgeräte.**

Dem steht entgegen: § 9 SGB X. Dasungsverfahren ist an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.

Ihre Fragen





Frank Flemming (Dipl.-Sozialpädagoge)

Berater und Referent

Frank Flemming, Berater und Referent. Lutherstadt Wittenberg

Tätigkeit gem. § 21 UStG, St.-Nr.: 115/219/01901

Tel.: 0160-4897693, Email: frank.flemming77@t-online.de

Facebook:

<https://www.facebook.com/profile.php?id=100063541181958&mibextid=wwXlfr>

LinkedIn:

https://www.linkedin.com/in/frank-flemming-274502365?utm_source=share_via&utm_content=profile&utm_medium=member_ios

Instagram:

https://www.instagram.com/frank.flemming.referent?igsh=c3NjeXZqaHBheGY2&utm_source=qr

Google Sites:

<https://sites.google.com/view/frankflemming/start>